

II-5409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/51-I/6/92

31. März 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

2320 IAF  
1992 -04- 01  
zu 2370 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic und FreundInnen haben am 12. Februar 1992 unter der Nr. 2370/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mögliche Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen in Landesjagdgesetzen bzw. Landestierschutzgesetzen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die Verfassungskonformität der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit der Fallenstellerei bzw. die Zulässigkeit tierquälenderischer landwirtschaftlicher Praktiken?
2. Da es sich bei den Opfern der Fallenstellerei regelmäßig um Tiere, die nicht in jemandes Eigentum stehen, handelt und da im Bereich der Landwirtschaft in der Regel der Eigentümer selbst bzw. dessen MitarbeiterInnen von den Ausnahmetatbeständen der Landestierschutzgesetze betreffend die Landwirtschaft Gebrauch machen, erscheint die Geltendmachung der mangelnden Verfassungskonformität nur schwer möglich.

Was werden Sie als Bundeskanzler tun, damit das bundesgesetzliche Verbot des § 222 StGB nicht durch damit unvereinbare "Quälerei-Ermächtigungen" in Landesjagdgesetzen bzw. einzelnen Bestimmungen der Landestierschutzgesetze in der Praxis ausgehöhlt wird?

- 2 -

3. Die Schmerzempfindungen von Tieren dürften in Wien, Vorarlberg und Niederösterreich nicht anders sein als in den übrigen österreichischen Bundesländern. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur sachlichen Rechtfertigung verschiedener landesgesetzlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzes?
4. Wie ist die Kompetenzsituation in bezug auf Tierschutzmaterien im Bereich der EG-Länder bzw. im Bereich der EFTA-Länder geregelt? Handelt es sich in den einzelnen EG- bzw. EFTA-Ländern um Bundes- oder um Landesmaterien?
5. Welche Änderungen wären in den Bereichen
  - a) allgemeiner Tierschutz,
  - b) Jagd,
  - c) landwirtschaftliche Tierhaltung,
  - d) Tiertransporte,
  - e) Tierversuche, sowie
  - f) Artenschutzim Falle eines EWR-Beitritts Österreichs bzw. im Falle eines EG-Beitritts Österreichs erforderlich?
6. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur langjährigen Forderung der österreichischen Tierschutzvereine nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz?
7. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur langjährigen Forderung der österreichischen Tierschutzvereine nach einem Tierschutzanwalt/einer Tierschutzanwältin, welchem/welcher Klagslegitimation in tierschutzrelevanten Verfahren zukommen sollte?
8. Wie kann in Hinkunft sichergestellt werden, daß tierschutzrelevante landesgesetzliche Vorschriften nicht bundesgesetzlichen Bestimmungen widersprechen und daher verfassungswidrig sind; welche Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Klagslegitimation von Tierschutzorganisationen/Tierschutzbeauftragten etc. könnten Sie sich vorstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs können Bestimmungen zum Schutz von Tieren gegen Quälerei in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z 8), des

- 3 -

Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z 9), des Bergwesens, des Postwesens (Z 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z 12), des Kultus (Z 13), in militärischen Angelegenheiten (Z 15), ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bund gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenz auf dem Gebiet des Schulwesens. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist keine bundesverfassungsgesetzliche Regelung erkennbar, der landesgesetzliche Vorschriften, wie sie in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage erwähnt sind, widersprächen.

Zu Frage 2:

Zuständig zur Beurteilung, ob einzelne Landesgesetze mit § 222 StGB vereinbar sind, ist der Herr Bundesminister für Justiz.

Zu Frage 3:

Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch die Lehre gehen stets davon aus, daß die bundesstaatliche Struktur Österreichs unterschiedliche Regelungen im Bereich der einzelnen Länder mit sich bringen kann.

Zu Frage 4:

Da die in der Frage angesprochene Kompetenzverteilung nur in Staaten mit bundesstaatlicher Struktur eine Rolle spielen kann, hat sich die Beantwortung im wesentlichen auf die Bundesrepublik Deutschland und auf die Schweiz zu beschränken. In der Bundesrepublik Deutschland fällt der Tierschutz in den Bereich der sogenannten konkurrierenden Kompetenz, d.h. der Bund hat das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht (Art. 72 in Verbindung mit Art. 74 Z 20 GG). Auf dem Gebiet des Jagdwesens kann der Bund Rahmenvorschriften erlassen.

- 4 -

Nach Art. 24 (sexies) der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft ist der Bund befugt, Bestimmungen zum Schutz der Tierwelt zu erlassen. Nach Art. 25 leg.cit. kann er gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel treffen.

Zu Frage 5:

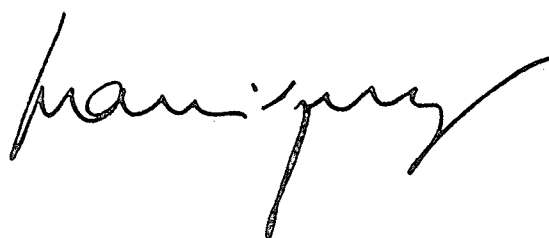
Diese Frage wäre, da sie im Lichte der Ausführungen zu Frage 1 keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft, der in meinen Wirkungsbereich fällt, zuständigkeitshalber an die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Unterricht und Kunst sowie für Landesverteidigung, hinsichtlich der Tierversuche auch an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und, soweit der Artenschutz betroffen ist, an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu richten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Auch diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung, der in meine Zuständigkeit fällt.

Zu Frage 8:

Hiezu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', is written in a cursive style.